



"ÖSTERREICHISCHE VEREINIGUNG FÜR DAS HEILIGE LAND"
Humanitäre Hilfsorganisation des Ritterordens vom Hl. Grab zu Jerusalem –
STATTHALTEREI ÖSTERREICH

GENERALVERSAMMLUNG

BESPRECHUNGSPROTOKOLL

Betreff: **Generalversammlung**
U.Z.: Bespr_Protokoll GV20251218

Besprechung am 18.12.2025, **Beginn:** 17:40 Uhr
Ende: 18:15 Uhr

Anwesend: gem. Anwesenheitsliste (Beilage A)

Ort: Curhaus / Klemenssaal
A-1010 Wien, Stephansplatz 3

1.0 Begrüßung durch den Präsidenten

Der Präsident eröffnet um 17:40 Uhr die GV und begrüßt alle anwesenden Mitglieder.

2.0 Feststellung der Beschlussfähigkeit / Verlesung und Genehmigung der Tagesordnung / Verlesung und Genehmigung des letzten Protokolls

Der Präsident stellt die Beschlussfähigkeit fest und verliest die ausgeschriebene Tagesordnung, vom 06.11.2025.

Ergänzung der TO mit dem neuen Punkt 13 Personalien.
Allfälliges wird zu Punkt 14.

Antrag: Genehmigung der TO.
Einstimmig angenommen.

Das Protokoll der GV vom 20.10.2022 und der aoGV vom 25.05.2023 liegt zur Einsicht auf. Ebenfalls die Letztfassung der gültigen Statuten.

Antrag: Genehmigung des Protokolls, der Generalversammlung vom 20.10.2022 und der aoGV vom 25.05.2023.
Einstimmig angenommen.

Präsident des Vereines Prof. Bmst. Dipl.-Ing. Peter Stögerer
A-1030 Wien, Landstraßer Hauptstraße 67/3/2/7
E-Mail: HLK@stoegerer.eu
V.Z.: 926165138

Bankverbindung des Vereines:
Bank Austria; IBAN.: AT80 1200 0516 0720 0315 / BIC: BKAUATWW

3.0 Bericht des Präsidenten

Der Verein hat derzeit 272 Mitglieder!

Die Anzahl der Verstorbenen Vereinsmitglieder ist leider nicht nachvollziehbar, da der Verein nicht immer informiert wird.

Der Verein war immer und ist bemüht die Anzahl der Mitglieder zu erhöhen.

Die Zusammensetzung der Vereinsmitglieder gliedert sich wie folgt:

Nichtordensmitglieder:	80
Ordensmitglieder:	193
Gesamtmitglieder:	273

dies gliedert sich auf die Komtureien wie folgt:

Komt. Baden / Wr. Neustadt:	13
Komt. Bregenz:	17
Komt. Eisenstadt:	18
Komt. Graz:	11
Komt. Innsbruck:	26
Komt. Klagenfurt:	20
Komt. Klosterneuburg:	11
Komt. Linz:	18
Komt. Salzburg:	20
Komt. Salzkammergut:	7
Komt. St. Pölten:	11
Komt. Wien:	21

Mitgliedsbeiträge:

Einzahlung der Mitgliedsbeiträge hat sich seit der letzten Generalversammlung und der zumindest einmal jährlichen Aussendung deutlich verbessert!

Bezahlte Mitgliedsbeiträge:

2012:	92	eingezahlt;	0	noch offen
2013:	93	eingezahlt;	0	noch offen
2014:	101	eingezahlt;	1	noch offen
2015:	109	eingezahlt;	0	noch offen
2016:	119	eingezahlt;	0	noch offen
2017:	131	eingezahlt;	3	noch offen
2018:	146	eingezahlt;	4	noch offen
2019:	162	eingezahlt;	7	noch offen
2020:	171	eingezahlt;	7	noch offen
2021:	184	eingezahlt;	9	noch offen
2022:	188	eingezahlt;	14	noch offen
2023:	198	eingezahlt;	22	noch offen
2024:	219	eingezahlt;	24	noch offen
2025:	213	eingezahlt;	59	noch offen
in Summe:	1.694	eingezahlt;	67	noch offen

Vereinsmitglieder sollen auch weiterhin zu größeren Veranstaltungen des "Ritterordens vom Heiligen Grab zu Jerusalem" eingeladen werden.

Das Jahrbuch des Ritterordens wird weiterhin an alle Vereinsmitglieder versendet.

Spendenaufkommen ist sehr zufriedenstellend!

Kontostand EUR 36.192,67 (Stand 18.12.2025)

Die Projekte, die vom Verein finanziell unterstützt werden, sind durch die Statthalterei und den Beirat-HLK, des Ritterordens vom Hl. Grab zu Jerusalem geprüft und werden über den Verein, abgewickelt.

Bis zum Jahre 2025 wurden vom Verein EUR 2,968.224,89 für Projekte gespendet, davon von der Statthalterei ca. 80% an Spenden.

Festgehalten wird, dass weiterhin seitens des Vereines in Abstimmung mit dem Ritterorden die Gelder ausschließlich über Rom, das Großmagisterium, ins Heilige Land gebracht werden! Die Überweisungen ins Heilige Land werden über Rom innerhalb von ca. 4 Wochen abgewickelt!

Der Präsident bedankt sich für das in ihn gesetzte Vertrauen der letzten Jahre.

Im Besonderen bedankt sich Peter STÖGERER bei Inge SIGL, Martin PARTILLA und den Mitgliedern des Beirats-HLK und des Ritterordens, für deren Mitarbeit.

Seitens des Vereines wurden Projekte in der Westbank und Gaza unterstützt. Koordinationspartner für die Projekte vor Ort ist vorwiegend das Lateinische Patriarchat in Jerusalem.

Es wird festgehalten, dass seitens des Finanzamtes der Spendenbegünstigungsbescheid mittlerweile seit seiner Konstituierung des Vereines im Jahr 2011 aufrechterhalten ist.

Die Homepage des Vereines ist weiterhin online.

Eine Verknüpfung mit der Homepage des Ritterordens ist gegeben.

Verlesung der Briefe (Entschuldigungen und Grüße) von Andreas LEINER, Nikolaus KOCH und Fritz GERSTORFER.

Diskussion:

- **Anmeldungen:**
Anmeldungen sind zufriedenstellend.
- In einzelnen Komtureien sind im Verhältnis zu den Ordensmitglieder die Anmeldungen niedrig. Leitende Komture sollen Neuzugänge daran erinnern dem ÖvfdHL beizutreten.
- **Offene Mitgliedsbeiträge:**
Diese werden einmal jährlich bei der Aussendung des jährlich neuen Mitgliedsbeitrages aufgelistet und eingefordert!

4.0 Bericht des Wirtschaftsprüfers

Folgende Finanzentwicklung hat sich seit der letzten GV im Jahr 2023 (Abschluss 2022) ergeben:

2022;	ca.	EUR	252.997,--
2023;	ca.	EUR	336.127,--
2024;	ca.	EUR	342.683,--

Die Verwaltungskosten werden weiterhin niedrig gehalten.

Instandhaltungskosten für die Homepage auch über die Verwaltungskosten abgerechnet.

Der Beirat-HLK hat nur Einnahmen von den Komtureien, welche aus Spenden der Komtureiratsmitglieder und diversen Überschüssen bestehen.

Der Beirat-HLK transferiert die eingehenden Spenden der Komtureien zum Verein, dieser transferiert die Mittel, über Rom, ins HI. Land.

Spenden der Statthalterei werden vom Schatzmeister des Ritterordens ebenso auf das Vereinskonto transferiert und vom Verein über Rom ins HI. Land weitergeleitet, wie zuvor besprochen.

Spenden für Projekte seit der letzten Generalversammlung:
Siehe Beilage B 'Aufwendungen für Projekte 2019, 2020 und 2021'
Total: Jahr 2022 EUR 258.426,38
Jahr 2023 EUR 333.130,--
Jahr 2024 EUR 353.400,--
Jahr 2025 (Stand: 09.12.2025) EUR 376.700,--

5.0 Bericht der Rechnungsprüfer

Verlesung des E-Mails (siehe Beilage B)

6.0 Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechenabschlusses

Antrag: Genehmigung des Wirtschaftsberichtes
Einstimmig angenommen.

7.0 Diskussion der vorgebrachten Statutenänderungen (Beilage C)

keine Wortmeldungen

8.0 Abstimmung der vorgebrachten Statutenänderungen

Antrag: auf Genehmigung der Statutenänderung
Einstimmig angenommen.

9.0 Entlastung des Präsidenten und restlichen Vorstandes

Der Finanzreferent Martin PARTILLA übernimmt den Vorsitz.

Antrag: auf Entlastung des Präsidenten
Einstimmig angenommen

Antrag: auf Entlastung des restlichen Vorstandes
Einstimmig angenommen

10.0 Neuwahl des Präsidenten

Peter STÖGERER stellt sich nicht der Wiederwahl
Guntram DREXEL stellt sich zur Wahl

Antrag: auf offene Abstimmung für den Wahlvorgang des Präsidenten
Einstimmig angenommen.

Antrag: Wahl von Guntram DREXEL zum Präsidenten
Einstimmig angenommen, Guntram DREXEL enthält sich der Stimme!

Guntram DREXEL bedankt sich für das Vertrauen und übernimmt den Vorsitz.

Guntram DREXEL übernimmt gerne diese Funktion, da gerade im Heiligen Land unsere Hilfe dringend benötigt wird. Er freut sich auf die Aufgabe, dieses gut bestellte Haus, die ÖVfdHL, weiter auszubauen.

11.0 Neuwahl des restlichen Vorstandes

Antrag: Es wird der Antrag gestellt, die Neuwahl der restlichen Vorstandsmitglieder in einem Wahlvorgang abzustimmen!
Einstimmig angenommen

11.1 Neuwahl des restlichen Vorstandes

- **der zwei Vizepräsidenten**

Antrag: 1. Vizepräsident Werner JOHLER
2. Vizepräsident Michael PALLAUF

- **des Finanzreferenten**

Antrag: Ingrid SCHNEIDER

- **von weiteren Vorstandsmitgliedern**

Antrag: Carl-Georg VOGT – verantwortlich für die Administration
Florian SCHAFFENRATH
Bernhard BREUNLICH
Michael WEDENIG

Einstimmig angenommen – Enthaltung in der jeweils eigenen Person

Der Altpräsident wird innerhalb der kommenden vier Wochen der Vereinsbehörde, die vertretungsbefugten Mitglieder des Vorstandes melden.

12.0 Enthebung und Neuwahl der Rechnungsprüfer

Verlesung des E-Mail von Jürgen REINER (siehe Beilage B)

Antrag: Entlastung der Rechnungsprüfer mit Dank
Einstimmig angenommen

Antrag: Wahl von Mattias SCHWEIGHOFER und Rita KUPKA-BAIER
Einstimmig angenommen

13.0 Festsetzen der Mitgliedsbeiträge für 2025 bis 2028

- Antrag:** Die Mitgliedsbeiträge für die Jahre 2025 – 2028, werden nicht erhöht und bleiben/sind wie folgt:
- EUR 20,-- für Mitglieder des Ritterordens vom Hl. Grab zu Jerusalem
 - EUR 30,-- restliche Mitglieder

Einstimmig angenommen

14.0 Personalia

- Antrag:** Peter STÖGERER wird für seine großen Dienste um die ÖVfdHL zum Ehrenpräsidenten vorgeschlagen.

Einstimmig angenommen

15.0 Allfälliges

Keine weiteren Wortmeldungen.

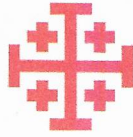
Der Präsident bedankt sich für den konstruktiven Sitzungsverlauf und dass in den Vorstand gesetzte Vertrauen.

Wien, 18.12.2025

Präsident: Peter STÖGERER (Altpräsident)
Guntram DREXEL (Neupräsident)

Verfasser: Günther SCHMIDT

Beilage A: Anwesenheitsliste
Beilage B: Bericht der Rechnungsprüfer (E-Mail Jürgen REINER, v. 02.12.2025)
Beilage C: Statutenänderungen



"ÖSTERREICHISCHE VEREINIGUNG FÜR DAS HEILIGE LAND"
Humanitäre Hilfsorganisation des Ritterordens vom Hl. Grab zu Jerusalem –
STATTHALTEREI ÖSTERREICH

ANWESENHEITSLISTE

Generalversammlung, Donnerstag, den 18.12.2025

Lfd. Nr.	Name (Vor- und Zuname, in Blockschrift)	Unterschrift	Lfd. Nr.	Name (Vor- und Zuname, in Blockschrift)	Unterschrift
1	PETER STÖGERER		16	Valentin Guttlinger	
2	Guntram Drexel		17	Christina Preschitz	
3	Werner Jochler		18	Serhard Breunlich	
4	GÜNTHER SCHWIGT		19	Gabriel KAVUSHA	
5	Martin PERTILLT		20		
6	Rita Kupko-Böler		21		
7	Franz Rupprecht		22		
8	Michael Wederig		23		
9	Michael PALLMF		24		
10	KARL LENSHEIMEN		25		
11	BERNARD FICHTINGER		26		
12	Heidrun Fichtinger		27		
13	CG VOGT		28		
14	LupioSCHWEIDER		29		
15	Ryan Seniw		30		

Präsident des Vereines Prof. Bmst. Dipl.-Ing. Peter Stögerer
A-1030 Wien, Landstraßer Hauptstraße 67/3/2/7
E-Mail: HLK@stoegerer.eu
V.Z.: 926165138

Bankverbindung des Vereines:
Bank Austria; IBAN.: AT80 1200 0516 0720 0315 / BIC: BKAUATWW

Von: [Dr. Jürgen Reiner](#)
An: [Komturei Wien](#)
Betreff: WG: ÖVfdHL - Generalversammlung Dezember 2025
Datum: Mittwoch, 12. November 2025 12:55:02
Anlagen: [image001.png](#)
[image002.png](#)
[image003.png](#)
[Image.png](#)
[Image.png](#)
[Image.png](#)
[image004.png](#)
[image006.png](#)
[image007.png](#)
[image008.png](#)
[image009.png](#)
[Antrag auf Verlängerung der Spendenbegünstigung gem § 4a EStG.pdf](#)
[kein neuer Spendenbescheid im Jahr 2024.msg](#)

Lieber Peter,

anhand der Prüfungsberichte und Anträge über FinanzOnline von Stefan Prokopp ergibt sich, dass die "Österreichische Vereinigung für das Heilige Land" in allen drei Jahren 2022, 2023 und 2024 die Voraussetzungen für die Spendenabzugsfähigkeit und alle rechnungswesenmäßigen Vorgaben erfüllt hat. Ergänzend habe ich die Aufstellungen des Rechnungswesen durchgesehen, Saldenabstimmungen nachvollzogen und stichprobenartig die Belege geprüft (insbesondere die größeren Ausgaben). Es ist alles vorbildlich geführt und sehr gut nachvollziehbar und belegt.

Deshalb kann ich die von Walter Reiffenstuhl und mir in den Vorjahren gehandhabte Gepflogenheit weiterführen und auf Stefans Arbeit anknüpfen und die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung bestätigen, und beantrage hiermit die Entlastung des Vereinsvorstandes für die Jahre 2022 bis 2024. Vielen Dank für Euren unermüdlichen Einsatz.

Da ich leider bei der Generalversammlung nicht anwesend sein kann, bitte ich Dich, mich zu entschuldigen und den Antrag verlesen zu lassen.

Herzliche Grüße
Jürgen

Von: Stefan Prokopp <stefan.prokopp@kps-partner.at>
Gesendet: Donnerstag, 6. November 2025 19:19
An: Dr. Jürgen Reiner <j.reiner@reiner.cc>
Betreff: Re: ÖVfdHL - Generalversammlung Dezember 2025

Lieber Jürgen,

ja, das kann ich bestätigen.

Anbei der Antrag für 2024, für 2023 war kein Antrag notwendig (vgl auch 2. Anlage). Prüfungen führen wir auf Grund der Novelle der Beantragung der Spendenbegünstigung keine mehr durch.

Herzliche Grüße
Mag. Stefan Prokopp

**Mag. Stefan Prokopp**

Partner | Steuerberater | Wirtschaftsprüfer

+43 2236 506220-13

stefan.prokopp@kps-partner.atwww.kps-partner.at

KPS Partner Steuerberatung | Wirtschaftsprüfung GmbH
Standort Guntramsdorf: Klingerstraße 9, 2353 Guntramsdorf
Standort Wien: Singerstraße 8/10, 1010 Wien
HG Wr. Neustadt | FN 350253d | [Impressum/Disclaimer/§ 14 UGB](#)

Von: Dr.Jürgen Reiner <j.reiner@reiner.cc>

Gesendet: Thursday, November 6, 2025 6:15:30 PM

An: Stefan Prokopp <stefan.prokopp@kps-partner.at>

Betreff: ÖVfdHL - Generalversammlung Dezember 2025

[Externes Email - Think before you click!]

Lieber Stefan,

betreffend der für den Dezember geplanten Generalversammlung der ÖVfdHL wollte ich Dich sicherheitshalber fragen, ob Deine Aussage aus 2022 auch für die Jahre 2022, 2023 und 2024 gelten und aus Deiner Sicht das Rechnungswesen der Jahre 2022, 2023 und 2024 ordnungsgemäß geführt wurde. Für 2022 hat mir Peter Stögerer Deinen Bericht weiter geleitet. Für 2023 und 2024 wäre super, wenn Du mir dies noch bestätigen könntest (gerne auch durch Übermittlung der FinanzOnline-Übermittlung).

Besonders virulent ist es heuer, weil gewählte Rechnungsprüfer Walter Reiffenstuhl und ich waren und Walter ja leider unerwartet und plötzlich heim in die ewige Heimat berufen wurde.

Liebe Grüße und vielen Dank

Jürgen

Von: Stefan Prokopp <stefan.prokopp@kps-partner.at>

Gesendet: Freitag, 30. September 2022 17:30

An: Dr.Jürgen Reiner <j.reiner@reiner.cc>

Betreff: AW: ÖGfdHL - Generalversammlung Donnerstag, 24.10.2019

Lieber Jürgen,

ja.

Herzliche Grüße

Mag. Stefan Prokopp



Mag. Stefan Prokopp

Partner | Steuerberater | Wirtschaftsprüfer

KPS Partner Steuerberatung | Wirtschaftsprüfung GmbH
+43 2236 506 220-13
stefan.prokopp@kps-partner.at
www.kps-partner.at

[Klingerstraße 9, 2353 Guntramsdorf](#)

HG Wr. Neustadt | FN 350253d | Impressum/Disclaimer/§ 14 UGB: <https://www.kps-partner.at/impressum/>



Von: Dr. Jürgen Reiner <j.reiner@reiner.cc>

Gesendet: Freitag, 30. September 2022 17:10

An: Stefan Prokopp <stefan.prokopp@kps-partner.at>

Betreff: WG: ÖGfdHL - Generalversammlung Donnerstag, 24.10.2019

Lieber Stefan,

würdest Du sagen, dass die Aussage von Walter für die Jahre 2019 bis 2021 auch stimmt? Peter hat uns die Unterlagen des Rechnungswesens und Deine Berichte diese Woche zur Durchsicht übermittelt.

Aus meiner Sicht ergibt sich aus Deinem Bericht sehr gut, dass Du auch das Rechnungswesen und die bestimmungsgemäße Verwendung mit angeschaut hast.

Herzliche Grüße

Jürgen

Dr. iur. Jürgen Reiner, LL.M., WP/ StB

Reiner & Reiner Steuerberatungs GmbH

Reiner & Reiner Wirtschaftsprüfungs KG

Schillerstr. 22, 6890 Lustenau, AUSTRIA

+43/5577/82628-0 (Fax: -13) <http://www.reiner.cc>

Von: Reiffenstuhl, Walter <wreiffenstuhl@kpmg.at>

Gesendet: Montag, 30. September 2019 17:34

An: 'HLK' <HLK@stoegerer.eu>; Dr. Jürgen Reiner <j.reiner@reiner.cc>

Cc: Martin Partilla <martin.partilla@unicreditgroup.at>; 'Andreas Leiner' <dr.a.leiner@gmx.at>

Betreff: AW: ÖGfdHL - Generalversammlung Donnerstag, 24.10.2019

Lieber Ordensbruder Peter,

Der Verein „OGfdHL“ wird von WP/StB Mag Stephan Prokopp geprüft (Spendenbegünstigung).
Zu diesem Zweck prüft er die Abschlüsse.

Er übernimmt damit auch die Funktion des Rechnungsprüfers.

Ich sehe daher **keinen Raum für eine separate Rechnungsprüfung durch die gewählten Rechnungsprüfer.**

Nur wenn Stephan Prokopp die Prüfung nicht vorgenommen hätte, kämen die RePrüfer zum Einsatz.

Ich habe das mit Stephan Prokopp vor 10 Minuten telefonisch abgestimmt, er sieht das zu 100% auch so.

Mit ordensbrüderlichen Grüßen

Walter Reiffenstuhl

p.s.: Zur Klarstellung: Die Rechnungsprüfung des Abschlusses 2018 des Ritterordens, Statthaltere Österreich, habe ich im Mai 2019 vorgenommen (vgl. Beilagen)

Von: HLK [<mailto:HLK@stoegerer.eu>]

Gesendet: Sonntag, 29. September 2019 20:56

An: Jürgen Reiner <j.reiner@reiner.cc>; Reiffenstuhl, Walter <wreiffenstuhl@kpmg.at>

Cc: Martin Partilla <martin.partilla@unicreditgroup.at>

Betreff: ÖGfdHL - Generalversammlung Donnerstag, 24.10.2019

Lieber Jürgen,
lieber Walter,

am 24.10.2019 findet – die laut Vereinsstatuten alle drei Jahre stattzufindende – Generalversammlung statt.

Ich darf Euch als Rechnungsprüfer des Vereines die Unterlagen aus den Jahren 2016 – 2018 übermitteln und ersuchen die Rechnungsprüfung durchzuführen.

Weiters ersuche ich um Übermittlung eines Rechenschaftsberichtes bis zur Generalversammlung, danke.

Liebe Grüße
Peter

Prof. Bmst. Dipl.-Ing. Peter Stögerer

Vorsitz Beirat-HLK
Präsident der
Österreichischen Gemeinschaft für das Hl. Land

Ver.-Zahl: 926165138
Reg.-Nr. beim FA: SO 2202

Landstraßer Hauptstraße 67/3/2/7

A-1030 Wien
Mobil: +43 664 16 089 16

"Informationen und Auskünfte an den Adressaten unterliegen den Vereinbarungen des zugrundeliegenden Angebotes und Auftrages, insbesondere auch den vereinbarten Allgemeinen Auftragsbedingungen, welche unter http://www.kpmg.at/services/auf_bed.php ersichtlich sind. Insbesondere ist vereinbart, dass Auskünfte per email und angefügter Beilagen nur verbindlich sind, wenn sie mittels Brief oder Fax bestaetigt werden. Die elektronische Uebermittlung von Nachrichten erfolgt insbesondere hinsichtlich Uebermittlungs- und Zustellproblemen, der Gefahr der Abwesenheit des Empfängers und der Gefahr der Verletzung der Geheimhaltung im Internet auf Gefahr des Auftraggebers. Automatische Empfangs- und Lesebestaetigungen gelten nicht als Bestaetigung des Erhaltes Ihrer Nachricht.

Information to the addressee is subject to the stipulations of the underlying offer and order,

including but not limited to the agreed General Conditions of Contract, which are retrievable from http://www.kpmg.at/services/auf_bed.php.

In particular, it is agreed that information via e-mail and attachments shall only be binding if confirmed in writing. Electronic transmission of messages shall be at the risk of the party requesting the same, in particular in view of problems relating to transmission and service, the risk of absence of the recipient and the risk of violation of secrecy on the Internet. Automatically generated acknowledgements of receipt or viewing shall not be deemed an acknowledgement of receipt of your message."

Herzliche Grüße
Mag. Stefan Prokopp

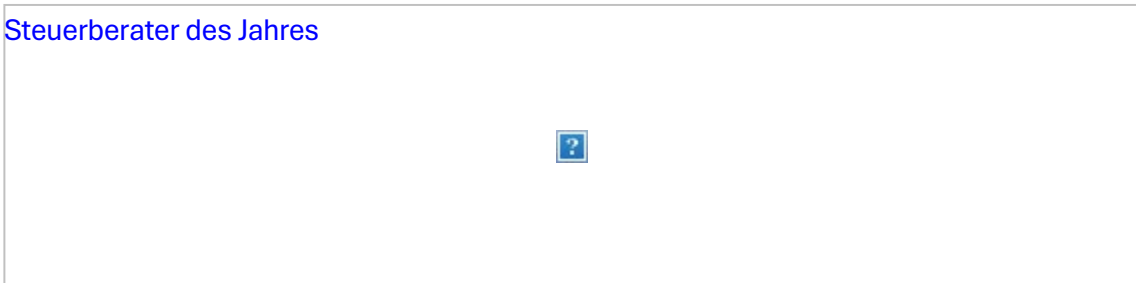


Mag. Stefan Prokopp
Partner | Steuerberater | Wirtschaftsprüfer

+43 2236 506220-13
stefan.prokopp@kps-partner.at
www.kps-partner.at



Steuerberater des Jahres



KPS Partner Steuerberatung | Wirtschaftsprüfung GmbH
Standort Guntramsdorf: Klingerstraße 9, 2353 Guntramsdorf
Standort Wien: Singerstraße 8/10, 1010 Wien
HG Wr. Neustadt | FN 350253d | [Impressum/Disclaimer/§ 14 UGB](#)



Von: [Stefan Prokopp](#)
An: [HLK](#)
Cc: [Michael Sterzl](#)
Betreff: kein neuer Spendenbescheid im Jahr 2024

Lieber Peter,

anbei der Auszug von heute, [BMF - Liste begünstigter Einrichtungen \(Spenden, Kirchenbeiträge u.a.\)](#)



2024 gibt es keinen eigenen Bescheid, anbei die Info des BMF in FAQ-Form, vgl [Spendenbegünstigung neu \(bmf.gv.at\)](#):

6. Unser Verein ist bereits spendenbegünstigt und auf der Liste. Welche Änderungen ergeben sich für uns?

Einrichtungen mit einem zum 31. Dezember 2023 gültigen Spendenbegünstigungsbescheid brauchen im Jahr 2024 keine Bestätigung zur Verlängerung der Spendenbegünstigung vorlegen. Die Spendenbegünstigung wird somit **automatisch um ein Jahr verlängert** und es werden für das Jahr **2024 keine Bescheide betreffend die Aufrechterhaltung der Begünstigung versendet**.

Ab dem Jahr 2025 ist zur Aufrechterhaltung der Spendenbegünstigung jährlich innerhalb von neun Monaten nach dem Ende des Rechnungs- bzw. Wirtschaftsjahres dem Finanzamt Österreich durch einen berufsmäßigen Parteienvertreter gemäß Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 im Wege von FinanzOnline zu melden, dass die Voraussetzungen für die Spendenbegünstigung (weiterhin) vorliegen (siehe Frage 10).

10. Wie funktioniert die Verlängerung der Spendenbegünstigung?

Ebenso wie beim Erstantrag kann die Verlängerung der Spendenbegünstigung nur in Zusammenarbeit mit einer Steuerberaterin/einem Steuerberater oder einer Wirtschaftsprüferin/einem Wirtschaftsprüfer und **nur über FinanzOnline** erfolgen.

- Für die Aufrechterhaltung der Spendenbegünstigung ist die Erfüllung der Voraussetzungen für die Spendenbegünstigung dem Finanzamt Österreich jährlich innerhalb von neun Monaten nach dem Ende des Rechnungsjahres bzw. des Wirtschaftsjahres zu bestätigen. Dazu ist ein Formular zu verwenden, das durch einen berufsmäßigen Parteienvertreter gemäß WTBG 2017 (siehe Frage 9) im Wege von FinanzOnline mittels amtlichen Formulars zu übermitteln ist. Im Falle einer Änderung der Rechtsgrundlage ist auch die geänderte Rechtsgrundlage zu übermitteln.
- Bei Körperschaften, die der Pflicht zur gesetzlichen oder satzungsmäßigen Abschlussprüfung durch einen Abschlussprüfer unterliegen, ist – wie schon nach bisheriger Rechtslage – zusätzlich jährlich das Vorliegen der Voraussetzungen sowie die Einhaltung der anzuwendenden Rechnungslegungsvorschriften von einem Wirtschaftsprüfer im Rahmen einer den Anforderungen der §§ 268 ff des Unternehmensgesetzbuches (UGB) entsprechenden Prüfung zu bestätigen. Diese Bestätigung ist dem Finanzamt Österreich jährlich innerhalb von neun Monaten

nach dem Abschlussstichtag durch den Parteienvertreter im Wege von FinanzOnline zu übermitteln.

- Dies gilt ab dem Jahr 2025 auch für Organisationen, die zum 31. Dezember 2023 bereits auf der Liste aufscheinen (siehe Frage 6).
- Bei Wegfall der Voraussetzungen (siehe Frage 7) oder Unterbleiben der fristgerechten Meldungen trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist wird die Spendenbegünstigung vom Finanzamt Österreich mit Bescheid widerrufen. Auf der Liste begünstigter Einrichtungen wird die Wirksamkeit der Spendenbegünstigung mit dem Datum des Widerrufsbescheides („Gültig-Bis“) begrenzt.
- Erfolgt ein Widerruf wegen Wegfalls der Voraussetzungen, kommt der Beschwerde auf Antrag aufschiebende Wirkung zu, außer wenn die Beschwerde keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat. Bleibt die Beschwerde ohne Erfolg, ist der Einrichtung ein Zuschlag zur Körperschaftsteuer in Höhe von 20 Prozent der ab dem Widerrufstag zugewendeten Beträge vorzuschreiben.

Herzliche Grüße

Mag. Stefan Prokopp

Mag. Stefan Prokopp

Partner | Steuerberater | Wirtschaftsprüfer

+43 2236 506220-13

stefan.prokopp@kps-partner.at

www.kps-partner.at



KPS Partner Steuerberatung | Wirtschaftsprüfung GmbH

Standort Guntramsdorf: Klingerstraße 9, 2353 Guntramsdorf

Standort Wien: Singerstraße 8/10, 1010 Wien

HG Wr. Neustadt | FN 350253d | [Impressum/Disclaimer/§ 14 UGB](#)



Teilnehmer*in: KPS Partner Steuerberatung |
Wirtschaftsprüfung GmbH

Benutzer*in: Prokopp Stefan Frank 12.09.2025 10:23 Uhr

Meldung einer Spendenbegünstigung gem. § 4a EStG 1988

Der Antrag wurde eingebracht

Name	Österreichische Vereinigung für das Hl. Land - Humanitäre Hilfsorganisation des Ritterordens vom Hl. Grab zu Jerusalem - Statthalterei Österreich	Finanzamt Bereich	Finanzamt Österreich BV	Steuernummer	03 794/8031
Anschrift	Landstraßer Hauptstraße 67/3/2/7				
Ort	1030 Wien				

Gesetzliche Bestimmungen beziehen sich auf die Bestimmungen des § 4a EStG 1988

Verlängerung

Daten der antragstellenden Einrichtung

Region(en) der Tätigkeit	EU/EWR
Ende des Rechnungsjahres/Wirtschaftsjahres oder Abschlussstichtag	31.12.2024

Organschaftliche Vertreter

Vorname	Peter
Nachname	Stögerer
Land	Österreich
Postleitzahl	1030
Ort	Wien

Straße	Landstraßer Hauptstraße	Hausnummer	67
Stiege	3/2	Türnummer	7
Geburtsdatum	09.08.1960		

Finanzen

Letztes abgeschlossenes Jahr vor Antragstellung	2024
Gesamteinnahmen	348958,33
Davon Spenden	342683,33
Davon Mitgliedsbeiträge bzw. Schulgeld	6275,00
Subventionen lt. Transparenzdatenbank	0
<p><i>Hinweis: Wenn keine Förderung vorliegt, dann ist der Wert 0 einzutragen. Wenn eine Förderung erhalten wurde, dann ist unabhängig von der Höhe der Wert 1 einzutragen.</i></p>	
Gesamtausgaben	357859,51

Zwecke, Tätigkeiten und Mittel der antragstellenden Einrichtung

Welcher Zweck wird erfüllt?	gemeinnützig
Welcher Zweck wird als Hauptzweck gefördert?	Entwicklungszusammenarbeit Mildtätige Zwecke
Wenn begünstigungsschädliche Betriebe vorhanden sind, liegen Ausnahmegenehmigungen für alle Betriebe vor?	Es liegen keine begünstigungsschädlichen Betriebe vor.

Bestätigung des vertretungsberechtigten Leitungsorgans liegt dem Wirtschaftstreuhänder vor

Bestätigung	<p>Das vertretungsberechtigte Leitungsorgan bestätigt, dass die obigen Angaben korrekt sind.</p> <p>Das vertretungsberechtigte Leitungsorgan bestätigt, dass folgende Voraussetzungen für die Spendenbegünstigung vorliegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> Die tatsächliche Geschäftsführung stimmt mit der Rechtsgrundlage überein.
-------------	--

- › Es wurden Maßnahmen zur Erfüllung der Datenübermittlungspflicht gemäß § 18 Abs. 8 EStG 1988 getroffen.
- › Die in Zusammenhang mit der Verwendung der Spenden stehenden Verwaltungskosten betragen ohne Berücksichtigung der für die Erfüllung der Übermittlungsverpflichtung anfallenden Kosten höchstens 10% der Spendeneinnahmen.
- › Gegen die Körperschaft, deren Entscheidungsträger oder deren Mitarbeiter wurden innerhalb der letzten 2 Jahre auf Grund von gerichtlich strafbaren Handlungen oder vorsätzlich begangener Finanzvergehen (ausgenommen Finanzordnungswidrigkeiten) keine Verbandgeldbußen oder Strafen rechtskräftig verhängt, wenn die strafbare Handlung innerhalb der letzten 5 Kalenderjahre begangen wurde.
- › Die Körperschaft fördert nicht systematisch die vorsätzliche Begehung von in ihrem Interesse methodisch begangenen strafbaren Handlungen.
- › Es wurden keine Personen (Mitglieder, Gesellschafter, diesen nahestehende Personen, Dritte) durch zweckfremde Verwaltungsausgaben bzw. durch unverhältnismäßig oder unangemessen hohe Vergütungen (überhöhte Gehälter, überhöhte Vergütungen usw.) begünstigt.

Alle Angaben erfolgen wahrheitsgemäß und nach bestem Wissen und Gewissen.

Anhänge

Rechtsgrundlage (in deutscher Sprache) [Vereinsstatuten Stand ab 23.5.2023.pdf](#)

Statuten des Vereins

Österreichische Vereinigung für das HI. Land – Humanitäre Hilfsorganisation des Ritterordens vom HI. Grab zu Jerusalem – Statthalterei Österreich

§ 1

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Vereins

1. Der Verein führt den Namen
**"Österreichische Vereinigung für das HI. Land – Humanitäre
Hilfsorganisation des Ritterordens vom HI. Grab zu Jerusalem –
Statthalterei Österreich"**.
2. Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf das ganze Bundesgebiet;
sowie auf Jordanien, die palästinensischen Autonomiegebiete und die Gebiete Israels
(in der Folge HI. Land genannt), wobei die Tätigkeit in Israel höchstens 10% der
Gesamt­tätigkeit betragen darf.

§ 2

Zweck des Vereines

1. Die gesamte Tätigkeit des Vereines ist gemeinnützig und nicht auf Gewinn gerichtet. Er
verfolgt ausschließlich folgende begünstigte Zwecke iSd § 4a Z3 lit a)
Einkommensteuergesetz (EStG) 1988 i.d.g.F.:
 - a) mildtätige Zwecke im Sinne des § 37 der Bundesabgabenordnung, die im
Wesentlichen im Heiligen Land verfolgt werden,
 - b) die Bekämpfung von Armut und Not im Heiligen Land durch Förderung der
wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung, welche zu einem Prozess des
nachhaltigen Wirtschaftens und des wirtschaftlichen Wachstums, verbunden mit
strukturellem und sozialem Wandel führen soll,
 - c) die Unterstützung der Renovierung, Instandhaltung und Errichtung humanitärer
Einrichtungen im Heiligen Land,
 - d) die Unterstützung und Förderung der Bedürftigen im Heiligen Land.
 - e) Die Hilfestellung in nationalen und internationalen Katastrophenfällen.

§ 3 Mittel zur Durchführung des Vereinszwecks

1. Geld- und Sachmittel

- a) Beitrittsgebühren, Mitgliedsbeiträge und Förderungen.
- b) Einnahmen aus Aktionen, Veranstaltungen, Schriftwerken und Veröffentlichungen.
- c) Einnahmen aus Spendenaktionen, Sammlungen, Sponsoring und Fundraising.
- d) Subventionen, Schenkungen, Legate und Nachlässe.
- e) Kostenzuschüsse von Gebietskörperschaften, öffentlichen und privaten Einrichtungen.
Vergütungen für Projekte und Leistungen.
- f) Sonstige Einnahmen.

2. Ideelle Mittel und Aktivitäten

- a) Planung, Durchführung und Evaluierung von Projekten der humanitären Hilfe, der Entwicklungsarbeit und der Katastrophenhilfe.
Schwerpunkte sind:
 - Gesundheit und Soziales
 - Bildung
 - Landwirtschaft, ländliche Entwicklung
 - Wasser
 - Förderung von Kleingewerbe, berufliche Ausbildungsprogramme sowie Einkommen schaffende Maßnahmen
 - Organisationsentwicklung, Förderung und Aufbau von lokalen Organisationen und Strukturen
 - Demokratisierung, Stärkung der Zivilgesellschaft und Menschenrechte
 - Katastrophenhilfe
 - Flüchtlingshilfe
- b) Übernahme von dem Vereinszweck entsprechenden Beratungsaufgaben im Heiligen Land.
- c) Gewährung von Geld-, Sach- und Fachhilfen für Bedürftige im HI. Land.
- d) Entsendung von Experten, Fachkräften und Volontären ins Heilige Land.
- e) Öffentlichkeitsarbeit.
- f) Organisation von und Teilnahme an Symposien, Fachtagungen, Kongressen und Seminaren.

- g) Durchführung oder Beauftragung von Studien und wissenschaftlichen Arbeiten
- h) Durchführung von Austauschprogrammen
- i) Zusammenarbeit mit den Gebietskörperschaften sowie mit öffentlichen und privaten Entwicklungshilfe-, Familien-, Sozial- und Gesundheitseinrichtungen im Interesse der Optimierung der Hilfeleistungen für die Betroffenen.
- j) Einbindung österreichischer und europäischer Unternehmen in Projekte sowie Begleitung von Unternehmen bei Wirtschaftsinitiativen mit vertrauensbildenden Maßnahmen und Unterstützung bei der Umsetzung von Initiativen für Corporate Social Responsibility.

§ 4 Vereinsmitgliedschaft

Der Verein hat ordentliche Mitglieder, Beiratsmitglieder, Partner, Förderer und Ehrenmitglieder.

1. Ordentliche Mitglieder sind natürliche und juristische Personen sowie Körperschaften und Behörden, die sich zur Verfügung stellen, die Zielsetzungen des Vereines ideell, fachlich, organisatorisch, politisch, finanziell oder materiell zu unterstützen und bereit sind, den von der Generalversammlung festgelegten Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
2. Beiratsmitglieder sind natürliche und juristische Personen sowie Körperschaften und Behörden, die sich zur Verfügung stellen, in der Öffentlichkeit Interesse für humanitäre Hilfe zu wecken und konkrete Finanzierungsaktionen des Vereines zu unterstützen.
3. Partner sind natürliche Personen, die über die Mitgliedschaft hinaus den Zweck und die Zielsetzungen des Vereines unterstützen und die Einrichtungen des Vereines nützen können.
4. Förderer sind natürliche und juristische Personen sowie Körperschaften und Behörden, die sich verpflichten, den Verein oder seine Projekte mit Geld- oder Sachleistungsbeiträgen über den Mitgliedsbeitrag eines ordentlichen Mitglieds hinaus zu leisten, oder den Verein durch ehrenamtlichen Einsatz zu unterstützen. Die Förderkategorien werden in der Generalversammlung festgelegt.
5. Ehrenmitglieder sind Personen, die wegen ihrer besonderen Verdienste um die Arbeit des Vereines dazu ernannt werden.

§ 5

Aufnahme der Mitglieder

1. Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern, Beiratsmitgliedern, Partnern und Förderer entscheidet der Vorstand. Er kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen verweigern.
2. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt durch die Generalversammlung.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, an allen Einrichtungen und Aktionen des Vereines im Rahmen der Regelungen dieser Statuten und der von den Organen gefassten Beschlüsse teilzunehmen. Sie können in allen Organen, auch wenn sie diesen nicht angehören, ihre Anliegen und Anträge schriftlich einbringen.
2. Ordentliche Mitglieder sind stimmberechtigte Mitglieder der Generalversammlung mit aktivem und passivem Wahlrecht.
3. Beiratsmitglieder, Partner, Förderer und Ehrenmitglieder sind Mitglieder der Generalversammlung mit beratender Stimme.
4. Alle Mitglieder sind gehalten, die satzungsmäßigen Rechte und Pflichten wahrzunehmen. Sie haben die Pflicht, sich an die Beschlüsse der Organe des Vereines zu halten, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen des Vereines geschädigt oder der Erfolg seiner Arbeit behindert werden könnte.

§ 7

Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Mitgliedschaft erlischt:
 - a. Mit dem Tode.
 - b. Mit dem Verlust der Rechtspersönlichkeit der juristischen Person.
 - c. Durch schriftliche Austrittsmeldung an den Präsidenten.
 - d. Der Vorstand kann ein Mitglied streichen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist, länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
 - e. Durch Ausschluss, wenn ein Mitglied die Beschlüsse der Organe gröblich missachtet, den Interessen des Vereines zuwider handelt, es das Ansehen des Vereines schädigt, den Erfolg der Arbeit des Vereines sichtlich behindert oder aus anderen wichtigen Gründen.

2. Über den Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes, von Beiratsmitgliedern, Partnern oder Förderern entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied ist die Möglichkeit der Anhörung anzubieten.
3. Über den Ausschluss von Ehrenmitgliedern entscheidet auf Antrag des Vorstands die Generalversammlung. Dem Mitglied ist die Möglichkeit der Anhörung anzubieten.
4. Der Ausschluss wird schriftlich ohne Angabe von Gründen mitgeteilt.
5. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Rückerstattung von geleisteten Beiträgen bzw. Vergütung von im Rahmen ihrer Vereinstätigkeit erbrachten Leistungen.

§ 8 Organe des Vereines

1. Die Generalversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Beirat
4. Der Rechnungsprüfer
5. Das Schiedsgericht

DIE GENERALVERSAMMLUNG

§ 9 Zusammensetzung

Der Generalversammlung gehören an:

1. der Präsident und seine Stellvertreter,
2. die übrigen Vorstandsmitglieder,
3. der Statthalter des Ritterordens vom Heiligen Grab zu Jerusalem – Statthalterei Österreich, der Großprior, der Kanzler, der Sekretär, der Schatzmeister und alle leitenden Komture der Statthalterei Österreich,
4. alle Mitglieder lt. § 4, bei juristischen Personen sowie Körperschaften und Behörden deren Vertreter.
5. Zur Generalversammlung können Gäste eingeladen werden, denen kein Stimmrecht zusteht.

§ 10

Einberufung, Anträge, Beschlüsse

1. Die Generalversammlung ist die "Mitgliederversammlung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle 3 Jahre statt.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstands, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen statt.
3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene E-Mailadresse) bzw. – wenn die E-Mailadresse nicht bekannt ist – postalisch einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
4. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels E-Mail bzw. postalisch einzureichen.
5. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
6. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahme- und stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
7. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
8. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
9. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, in dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter. Wenn auch diese verhindert sind, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 11 Aufgaben

Der Generalversammlung obliegt:

1. Wahl
 - a) des Präsidenten und seiner 2 Vizepräsidenten
 - b) des Finanzreferenten
 - c) der weiteren 2 Vorstandsmitglieder

Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung. Stimmen zwei Drittel der stimmberechtigten Teilnehmer zu, kann die Abstimmung auch offen erfolgen.
2. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
3. Beschlussfassung über den Voranschlag;
4. Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
5. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
6. Entlastung des Vorstands;
7. Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
8. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
9. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
10. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 12 Außerordentliche Generalversammlung

1. Eine außerordentliche Generalversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnungspunkte
 - a) der Vorstand beschließt,
 - b) der Präsident oder der Finanzreferent,
 - c) ein Zehntel der Mitglieder,
 - d) oder der Abschlussprüfer gem. § 21 Abs.5 VereinsG. verlangt.
2. Die Einladungen hat mindestens 2 Wochen vorher schriftlich per E-Mail bzw. – wenn die E-Mailadresse nicht bekannt ist - postalisch unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit den jeweils verlangten Verhandlungsgegenständen zu erfolgen.

DER VORSTAND

Der Vorstand hat eine dreijährige Funktionsdauer.

Die Mitglieder des Vorstandes können für dieselbe Funktion einmal wiedergewählt bzw. entsendet werden

§ 13

Zusammensetzung

1. Dem Vorstand gehören an:
 - a) der Präsident und seine 2 Vizepräsidenten,
 - b) der Finanzreferent,
 - c) 2 Vorstandsmitglieder, die in der Generalversammlung gewählt werden
 - d) bis zu 4 Vorstandsmitgliedern, die die Österreichische Statthalterei des Ritterordens vom Hl. Grab von Jerusalem entsendet.
 - e) der Vorsitzende der Heiligen-Land-Kommission des Ritterordens des Hl. Grab von Jerusalem – Statthalterei Österreich

2. Dem Vorstand können auf Vorschlag des Präsidenten nach Bedarf Fachreferenten mit beratender Stimme zugezogen werden.

§ 14

Einberufung, Beschlüsse

1. Der Vorstand wird vom Präsidenten, im Verhinderungsfall von einem seiner Stellvertreter einberufen und tagt unter seinem Vorsitz.

2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

3. Vorstandsbeschlüsse können auch im Umlaufweg gefasst werden und treten in Kraft, sofern nicht mindestens drei Vorstandsmitglieder die Einberufung einer Sitzung verlangen.

§ 15 Aufgaben

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das "Leitungsorgan" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Die Kosten des Verwaltungsaufwandes dürfen jährlich nicht mehr als 10% betragen.

In den Wirkungsbereich des Vorstandes fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses (=Rechnungslegung);
2. Vorbereitung der Generalversammlung;
3. Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung;
4. Verwaltung des Vereinsvermögens;
5. Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen Mitgliedern, Beiratsmitgliedern, Partnern und Förderern;
6. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

DER BEIRAT

§ 16 Zusammensetzung

Dem Beirat gehören an:

1. Fachexperten und Persönlichkeiten, die durch ihren Namen und ihre Kontakte zu Wirtschaft, Politik, Wissenschaft, Kunst und Öffentlichkeit die Möglichkeit haben, die Anliegen des Vereins maßgeblich zu unterstützen.
2. Der Präsident und die übrigen Mitglieder des Vorstandes
3. Statthalter des Ritterordens vom Heiligen Grab zu Jerusalem Statthalterei Österreich.

§ 17 Einberufung, Aufgaben

1. Der Beirat wird mindestens einmal jährlich vom Präsidenten oder einem seiner Stellvertreter, unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich per E-Mail bzw. – wenn die E-Mailadresse nicht bekannt ist - postalisch einberufen und tagt unter seinem Vorsitz.

2. Der Beirat hat beratende Funktion und unterstützt den Vorstand bei der Planung und Durchführung
 - a) von Maßnahmen und Aktionen, um bei den öffentlichen und privaten Stellen sowie in der breiten Öffentlichkeit Interesse für den Verein und seine Arbeit zu wecken,
 - b) von Projekten im Heiligen Land;
 - c) von gezielten Finanzaktionen im Sinne der Zielsetzungen des Vereines (siehe §§ 2 und 3.).
3. Tätigkeits- und Finanzberichte sind mit einem Bericht über widmungs- und sachgerechte Verwendung der Spenden und Förderungen dem Beirat zur Kenntnisnahme vorzulegen.

§ 18

Der Präsident

1. Der Präsident, bei seiner Verhinderung einer seiner Stellvertreter, ist für die Durchführung der Beschlüsse der Organe verantwortlich. Er vertritt den Verein nach außen.
2. Der Präsident beruft die ordentliche und die außerordentliche Generalversammlung sowie die Sitzung des Beirates ein und führt den Vorsitz.
3. Der Präsident beruft mindestens zweimal jährlich den Vorstand ein, legt dessen Tagesordnung fest und führt den Vorsitz.
4. Bei Gefahr in Verzug ist er berechtigt, in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich des Vorstandes oder der Generalversammlung fallen, im Einvernehmen mit seinen Stellvertretern – bei Finanzangelegenheiten auch im Einvernehmen mit dem Finanzreferenten – Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Organ.
5. Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom Präsidenten und einem der beiden Stellvertreter, sofern sie Geldangelegenheiten betreffen vom Präsidenten und vom Finanzreferenten, zu unterfertigen.

§ 19

Der Rechnungsprüfer

1. Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
2. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.

Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 20

Das Schiedsgericht

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine "Schlichtungseinrichtung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 21

Statutenabänderungen

1. Über Statutenänderungen des Vereines entscheidet die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
2. Statutenänderungen des Vereines müssen vom Statthaltereirat des Ritterordens vom Heiligen Grab zu Jerusalem Statthalterei Österreich genehmigt werden.

§ 22

Auflösung

1. Über Auflösung des Vereines entscheidet die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
2. Die Auflösung des Vereines muss vom Statthaltereirat des Ritterordens vom Heiligen Grab genehmigt werden.
3. Bei Auflösung oder Aufgabe des Vereines, bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes oder im Falle der Auflösung durch die Vereinsbehörde ist das verbleibende Vereinsvermögen ausschließlich für begünstigte Zwecke im Sinne des § 4a Z 3 lit a) EStG 1988 i.d.g.F. zu verwenden.
4. Sofern der Ritterorden vom Heiligen Grab zu Jerusalem zu diesem Zeitpunkt ausschließlich begünstigten Zwecken im Sinne des § 4a Z 3 lit a) EStG 1988 i.d.g.F. dient, soll das verbleibende Vereinsvermögen dem Ritterorden vom Heiligen Grab Statthalterei Österreich zufallen.